

■ RAU STEFAN, *Die Feiern der Gemeinden und das Recht der Kirche*. Zu Aufgabe, Form und Ebenen liturgischer Gesetzgebung in der katholischen Kirche. (Münsteraner Theologische Abhandlungen 12). (540). Telos-Verlag, Altenberge 1990. Kart. DM 69,80.

Abgesehen von einigen kleineren Abhandlungen gab es bislang weder von liturgiewissenschaftlicher noch von kirchenrechtlicher Seite her eine umfassende Untersuchung zur Verhältnisbestimmung von liturgischem und kanonischem Recht. Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung ist nach dem II. Vatikanischen Konzil und nach Erscheinen des *Codex Iuris Canonici* im Jahre 1983 evident, zumal der CIC in seinem c. 2 dem kanonischen Recht einen grundsätzlichen Vorrang vor dem liturgischen einzuräumen scheint. Stefan Rau füllt mit seiner Arbeit deshalb eine Lücke.

Rau geht die Thematik von liturgiewissenschaftlicher Seite an. Er gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung liturgischer Gesetzgebung, die sich von einer zwischen dem Konzil von Trient bis zum CIC von 1917 sich entwickelnden zentralistischen Tendenz durch die sog. „Liturgische Bewegung“ wieder mehr zu einer größeren Dezentralisierung entwickelte. Diese Entwicklung griff das II. Vatikanum auf. Anhand der Liturgiekonstitution legt Rau die theologischen Grundlagen liturgischen Rechts dar. Diese bilden den Hintergrund der nachkonziliaren liturgischen Gesetzgebung, die v. a. geprägt ist von einer „Dialektik zwischen Vorgegebenem und Spontanem“ (397) und von dem „Bewußtsein ihrer Zeitbedingtheit“ (398). Es ist ein Verdienst dieser Arbeit, diese Aspekte herausgestellt und anhand der Konzilstheologie verifiziert zu haben, was nicht nur aufgrund heutiger traditionalistischer Strömungen besonders dankenswert ist.

Für das schwierige Geschäft der Verhältnisbestimmung von liturgischem und kanonischem Recht legt Rau sodann eine Analyse liturgischer Rechtsmaterien im CIC/1983 vor, v. a. die cc. 834–848. Dabei kommt jedoch die für eine solche Verhältnisbestimmung notwendige grundsätzliche Frage nach einem operablen Kirchenrechtsbegriff zu kurz. Die wenigen Versuche bzw. Andeutungen minimalisieren zuweilen Sinn und Funktion des Kirchenrechtes, so daß es in Gefahr gerät, zu einer reinen „Technik“ zu entarten, die lediglich Grenz- oder Extremfälle zu regeln imstande ist (vgl. z. B. 449). Eine solche Sicht muß unweigerlich dazu führen, die rechtlichen Voraussetzungen des Sakramentenempfangs und dessen Fruchtbarkeit gegeneinander auszuspielen. Gerade der CIC von 1983 ist – darauf macht Rau auch selber aufmerksam (vgl. 442) – in weit größerem Maß als das alte Gesetzbuch darum bemüht, den fruchtbaren Empfang der Sakramente zu sichern, indem er die rechte Hinführung und Vorbereitung als Erlaubheitsvoraussetzungen betont.

Ein weiterer Vorwurf, den Rau erhebt, ist, daß das Kirchenrecht in Bezug zum liturgischen Recht „vieles wiederholt, das meiste bestätigt, einiges ändert“ (406). Dabei bleibe der CIC von 1983 „hinter dem Möglichen zurück“ (471). Das Kirchenrecht solle nicht nur die Dogmatik, „sondern auch die Liturgie- und liturgisches Recht in liturgischen

Büchern“ (443) als vorgegeben akzeptieren. Dies ist sicher ein berechtigtes Anliegen, aber tut es das Kirchenrecht nicht, wenn es „vieles wiederholt, das meiste bestätigt“ (s. o.) und zudem noch oft auf Formulierungen aus der Liturgiekonstitution zurückgreift, v. a. in den sog. theologischen Leitsätzen? Allerdings ist Rau zuzustimmen, sofern er letztere dann als problematisch bezeichnet, wenn sie unverbunden neben Normen aus dem CIC/1917, die in anderer Sprache und mit anderem, theologischem Hintergrund geschaffen sind“ (443), stehen.

Diese wenigen Bemerkungen machen schon deutlich, wieviel Stoff die Arbeit von Rau bietet für eine lebhaft Diskussion zwischen Kanonisten und Liturgiewissenschaftlern. Für diese wünschenswerte Diskussion bietet die Arbeit eine gute Grundlage.

Münster

Reinhild Ahlers

■ GEROSA LIBERO, *Charisma und Recht*. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche. (Sammlung Horizonte, Neue Folge 27). (303). Johannes Verlag, Einsiedeln-Trier 1989. (303). Geb.

Charisma und Recht galten lange Zeit – und gelten vielerorts auch heute noch – in der Kirche als zwei sich ausschließende Größen. Das Gesetzbuch der lateinischen Kirche von 1983 scheint diese Ansicht zu untermauern, denn in ihm kommt das Wort „Charisma“ nicht vor. In seiner Habilitationsschrift macht Libero Gerosa es sich zur Aufgabe, nach einer neuen Verhältnisbestimmung von Charisma und Recht in der Kirche zu suchen, die beiden besser gerecht wird. Er geht der Frage nach, was überhaupt ein Charisma ist, welche ekklesiologische Rolle es hat und ob es aufgrund dessen auch eine rechtliche Bedeutung hat. Schließlich versucht er, das Charisma in seiner rechtlichen Dimension für die „Erarbeitung sowohl der theologischen Begründung des kanonischen Rechtes als auch des Verfassungs- und Vereinigungsrechtes in der Kirche“ (19) fruchtbar zu machen. Der Autor beleuchtet dabei u. a. die auf ein Gründungs- oder „Urcharisma“ zurückgehenden neuen Vereinigungsformen in der Kirche, die „charismatischen Bewegungen“.

Bezüglich einer Definition der Charismen stellt der Autor im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil heraus, daß es sich dabei um besondere Gaben handelt, die der Heilige Geist unter Gläubigen jeden Standes austeilte, und zwar zum Aufbau der Kirche. Damit unterscheidet sich das Charisma sowohl vom kirchlichen Amt als auch von den in Taufe und Firmung verliehenen Gnaden.

Aus dieser Prämisse ergibt sich auch eine spezifische ekklesiologische Zuordnung des Charismas. Der Autor beleuchtet dazu die Begriffe Institution“ und „Konstitution“: Während Wort und Sakrament, gemeinsames und besonderes Priestertum sowohl konstitutive als auch institutionelle Elemente der Kirche sind, ist das Charisma das einzige nichtinstitutionelle, für die Kirche aber doch konstitutive Element. Das Charisma bildet das „konstitutionelle Scharnier“ zwischen gemeinsamem und besonderem Priestertum in der Kirche. Damit tritt der Autor entschieden

Bestrebungen entgegen, die die Institution Kirche mit dem geweihten Amt identifizieren wollen.

Bei der Beleuchtung des kodikarischen Vereinsrechtes auf diesem Hintergrund setzt sich der Autor kritisch mit den Bestimmungen des CIC auseinander. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieser kritischen Würdigung ist, daß sowohl die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Vereinen als auch die zwischen Verfassungs- und Vereinigungsrecht fragwürdig erscheinen. Aufgrund der konstitutionellen Bedeutung des (Ur-)Charismas müssen kirchliche Vereinigungen stärker als ekklesiologisches Strukturprinzip anerkannt werden. Dies würde eine Öffnung der bisherigen Prinzipien bzw. Strukturen der Gesamtkirche und der Teilkirche bedeuten.

Der Autor überschreitet in seiner Untersuchung – was unumgänglich für die Thematik ist – die Grenzen seines Faches Kirchenrecht und ermöglicht so ein interdisziplinäres Gespräch. Er leistet damit einen wertvollen Beitrag für eine weitere wissenschaftliche Diskussion, für die er zwei wesentliche Grundlagen geschaffen hat: zum einen ist es Gerosa gelungen, das Charisma aus der Sphäre des Spiritualistischen herauszuholen und seine rechtliche Dimension zu erhellen, zum anderen bewahrt er das Recht davor, in den Positivismus abzugleiten.

Münster

Reinhild Ahlers

■ GEROSA LIBERO, *Kirchliches Recht und Pastoral*. (Extemporalia. Fragen der Theologie und Seelsorge, Bd. 9). Franz-Sales-Verlag, Eichstätt, Wien 1991. (159). Kart. DM 21,-.

Der Paderborner Kirchenrechtler will den Doppelcharakter des Kirchenrechts als zugleich (auch) theologischer und pastoraler Disziplin aufzeigen. Dabei steht ihm als zentrales Kriterium die konziliare „Communio“-Theologie zur Seite, kommt er doch zu seinem „Versuch einer Begriffserklärung“ aufgrund der Überzeugung, „daß die Wechselwirkung zwischen dem theologischen Wurzelgrund und der pastoralen Bedeutung der rechtlichen Struktur der Kirche deutlich macht, daß diese nichts anderes sind als zwei verschiedene Seiten einer einzigen komplexen Wirklichkeit, der Communio“ (11).

In der Tradition der ‚Münchener Schule‘ stellt er Wort und Sakrament als theologische Quellen der rechtlichen Struktur der Kirche an den Beginn, fügt aber die pneumatologische Dimension mit der ihm wichtigen Darstellung des rechtlichen Aspekts des Charismas hinzu (vgl. DERS., *Charisma und Recht*, oben). Davon ausgehend untersucht der Verf. einzelne Bereiche des Verkündigungs- und Sakramentenrechts (z. B. Laienpredigt; Buße) sowie des Verfassungsrechts (Bischof; diözesane Räte; Pfarrei; kirchliche Bewegungen) und schließt mit Überlegungen zur Exkommunikation und der pastoralen Wirklichkeit von Sanktionen in der Kirche. Es ist dabei weder systematische Vollständigkeit noch umfassende Reflexion der einzelnen Themen beabsichtigt, jedoch werden Zentralbegriffe aus dem Erlebnishorizont den Gläubigen angesprochen: z. B. die eucharistische Gemeinschaftsperspektive der Pfarre; begriffliche Klärung und Bevorzugung von „Synodalität“

und „Mitverantwortung“ gegenüber „Kollegialität“ und „Mitsprache“ in der Teilkirche; der Bischof als Konvergenzpunkt der universalen und partikularen Dimension der Kirche; die Verwirklichung der kirchlichen Communio in unterschiedlicher und ergänzender Beteiligung aller Gläubigen in Treue zum jeweiligen „Urcharisma“ und der Verfügbarkeit für pastorale Pläne.

Es ist ein Kennzeichen dieser Arbeit, daß eine ekklesiologische, rechts- und pastoraltheologische Gedankenführung dominiert und so die kodikarische Normierung erläutert oder kritisch befragt: „Heute sollten die Kanonisten mehr denn je die theologischen Fundamente und die ekklesiologische Bedeutung des Kirchenrechts aufzeigen. Dem kirchlichen Gesetzgeber dagegen kommt die Aufgabe zu, alles Mögliche zu tun, damit in jeder von ihm festgelegten Norm den Gläubigen auch die theologischen Gründe für diese Normen deutlich werden“ (142). Dieses Buch bietet dazu dem Seelsorger und theologisch Interessierten Möglichkeit zur diskursiven Auseinandersetzung.

Linz

Severin Lederhilger

■ LÜDECKE NORBERT, *Eheschließung als Bund*. Genese und Exegese der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ in kanonistischer Auswertung. 2 Bde. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 7/I,II). (1004). Echter-Verlag, Würzburg 1989. Kart. DM 96,-/S 748,80.

L. dokumentiert im vorliegenden Werk die Entwicklung des katholischen Eheverständnisses im 20. Jh. vom „Vertragsmodell“ zum „Bundesmodell“.

Im ersten der drei Hauptteile behandelt L. die „Ehe in der vorkonziliaren Theologie vor dem Hintergrund des altkodikarischen Eheverständnisses“ (56–258). Er erblickt im Vertragsbegriff „die Zentralkategorie des altkodikarischen Eherechts“. Er ortet bereits in der Theologie der Ehe zwischen Codex und Konzil „personale Tendenzen“; auch sei der Begriff „Bund“ in der vorkonziliaren Diskussion bereits gegenwärtig gewesen, wenngleich noch nicht als ausgereiftes Modell.

Der zweite Hauptteil, das Hauptstück der gesamten Untersuchung, behandelt die Entstehung und Auslegung der Ehelehre der Konzilskonstitution „Gaudium et Spes“ (259–821). Dabei wird der „verbindliche Lehrcharakter“ (692–714) der konziliaren Eheaussagen nachgewiesen und der mit ihnen erreichte Fortschritt im katholischen Eheverständnis mit Nachdruck hervorgehoben. Der „ehe theologische Modellwechsel“ (735–821) wird in 4facher Hinsicht erläutert als personaler Ansatz (die Liebe als Strukturprinzip der Ehe), im Verständnis der Ehe als Liebesgemeinschaft mit gleichrangigen Wesenswerten, in der Ablösung des Vertragsbegriffs, die mit einer Erneuerung und Vertiefung des Konsensgedankens einhergehe und im Bundesmodell der Ehe. Der dritte Hauptteil (824–978) steht unter dem Titel „die Eignungspriorität des Bundesbegriffs in systematischer Begründung“. Dabei wird eine Konvergenz von neuzeitlichem und konziliarem Verständnis der Ehe als interpersonaler Relation konstatiert